

**Satzung
des gemeinnützigen Vereins
Seniorpartner in School - Landesverband NRW e.V.**

Präambel

Der Verein will eine Brücke zwischen den Generationen bauen, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, wodurch sich Jung und Alt besser verstehen und voneinander lernen können. Der Verein vermittelt für die ältere Generation Aufgaben im Schulbereich und bildet insbesondere für den Bereich der Schulmediation aus und weiter.

Die Satzung kann zur Darstellung der Aufgaben und Ziele des Vereins bei dem Werben von Mitgliedern und Spendern eingesetzt werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen 'Seniorpartner in School – Landesverband NRW e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nr. VR 10994 eingetragen.
4. Der Verein ist als gemeinnützig unter der Steuernummer 131/5961/1296 beim Finanzamt Wuppertal-Barmen anerkannt.

§ 2 Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Einbindung des freiwilligen Engagements der Generation in der 3. Lebensphase, d. h. die Großelterngeneration zur unmittelbaren Zweckverwirklichung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Mediation bei akuten Konflikten in der Schule,
- Vermittlung von Mediationstechniken,
- Unterstützung streitschlichtender Schüler/innen,
- Vermittlung von Kommunikationskompetenz zur (Gewalt-)Prävention,
- Betreuung von Arbeits- und Neigungsgruppen,
- Unterstützung bei Projekten,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der Einbindung der 3. Generation in aktive gesellschaftliche Prozesse, insbesondere für präventiv wirksames Engagement.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder, die Aufgaben zur Umsetzung des Vereinszweckes übernehmen, können hierfür neben der entsprechenden Erstattung ihrer Auslagen auch eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag an den Vorstand, den dieser im Rahmen der Richtlinien und des Budgets genehmigen kann.
5. Daneben können Vorstandsmitglieder für die Umsetzung der Satzungszwecke eine angemessene Vergütung erhalten, hierüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
6. Richtlinien für Erstattung von Auslagen und Vergütung des Vorstandes und die unter § 4 Abs. 4 genannten Mitglieder erlässt die Mitgliederversammlung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder haben Teil an den Leistungen des Vereins wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen oder juristischen Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt und der Satzung zustimmt, erworben werden.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die eine besondere Repräsentationspflicht übernehmen sollen oder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austrittserklärung,
 - Ausschluss,
 - Tod.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit möglich und mit Zugang bei einem Vorstandsmitglied wirksam.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch
 - 1.1 Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder,
 - 1.2 Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen,
 - 1.3 Umlagen.
2. Ordentliche und Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in und bis zu 3 Beisitzern/innen.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäfts- und Kassenführung unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Geschäfte, insbesondere die Schriftführung, unter seinen Mitgliedern.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jede/r der drei ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind im Innenverhältnis gehalten, von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds kann ein ordentliches Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Satzungsänderungen, die auf Forderung des Gerichts/Finanzamtes notwendig sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vergütungen.

7. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Person zur hauptamtlichen Geschäftsführung bestellen, dies ist jederzeit widerrufbar. Die Vergütung wird durch den Vorstand (auf Basis des Budgets und der Kassenlage) mit einfacher Mehrheit beschlossen.
8. Ort und Zeit der Vorstandssitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
9. Der Vorstand haftet nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen anwesenden ordentlichen Mitgliedern; nur ordentliche Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich oder per Email einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder per Email dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 3.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der / des Kassenprüfenden,
 - 3.2 Entlastung des gesamten Vorstands,
 - 3.3 Wahl des Vorstands,
 - 3.4 Wahl von zwei Kassenprüfenden, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - 3.5 Genehmigung des Haushalts,
 - 3.6 Verabschiedung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 - 3.7 Entscheidung über eine angemessene Vergütung des Vorstands für dessen Tätigkeiten zur unmittelbaren Umsetzung des Satzungszweckes und die Richtlinien zur Vergütung von den unter § 4 Abs. 4 erwähnten Mitgliedern,
 - 3.8 Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - 3.9 Änderung der Satzung,
 - 3.10 Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollführenden und vom sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben ist.
5. Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51ff AO (1977) zur Verwendung für Förderung von Erziehung und Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-

Satzung für Seniorpartner in School – Landesverband NRW e.V. vom 02. September 2005 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24. April 2013 und 27. April 2015